

Betrifft Abitur

Das Info der Landesfachgruppen Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsbildende Schulen

Sonderregelungen zum Abitur 2021

Die Kommunikation des Kultusministeriums nimmt bezüglich des Abiturs absurde Züge an: Überraschend wurde der Präsenzunterricht ab dem 14.12.2020 auch für die Sekundarstufe II an allen Schulen als fakultativ erklärt. Zeitgleich wurde ein Erlass herausgegeben, der nur für einzelne, besonders stark von der Pandemie betroffene Schulen relevant sein dürfte – dann aber mit nicht unerheblichem Mehraufwand verbunden ist. Er trägt den Titel: „Zentralabitur 2021; Voraussetzungen und Antragsverfahren für dezentrale schriftliche Abiturprüfungen 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“. Da derzeit genug zu tun ist, sind als kleine Hilfe nachfolgend die wichtigsten Inhalte übersichtlich dargestellt:

Entscheidung über schuleigenes Abitur	bis 03.02.2021
Vorlage eigener Abituraufgaben	bis 12.03.2021
Osterferien	27.03. – 15.04.2021
Beginn Abiturprüfungen	19.04.2021



Checkliste „Trifft es mich?“

Die Vorlage der von der Lehrkraft erstellten Prüfungsaufgaben muss bis zum 12.03.2021 erfolgen. Das ist nicht viel Zeit und der damit verbundene zusätzliche Arbeitsaufwand nicht zu unterschätzen. Daher sollte man sich möglichst schnell darüber im Klaren sein, ob man selbst betroffen ist. Die Checkliste möge dabei helfen:

- Treffen die Regelungen zu Unterrichtsausfall (s.u.) auf deinen Kurs zu?
 - Ist wirklich Unterricht ausgefallen oder nur Präsenzunterricht und ihr habt die abiturrelevanten Inhalte im Distanzlernen aufgefangen?
- Es wurden ja bereits Anpassungen für das Abitur vorgenommen:**
- Schau dir die gekürzten verbindlichen Inhalte für das Zentralabitur an – fehlen den Schüler*innen deines Kurses tatsächlich verbindliche Inhalte?
 - Selbst wenn Inhalte fehlen - wurden die Spielräume schon genutzt? Hast du die erweiterten Auswahl-Möglichkeiten im Abitur einberechnet?
 - Sollte es der Fall sein, dass verbindliche Inhalte nicht behandelt wurden: Könnt ihr das wirklich nicht durch zusätzliche Stunden im Präsenzunterricht auffangen?

„Auf einen Blick“

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein? (Kurzfassung des Erlasses)

Eine Schule kann einen Antrag auf dezentrale Abiturprüfung stellen, wenn die folgenden Bedingungen vorliegen:

- i. d. R. acht Wochen Unterricht im Szenario B oder
- i. d. R. sechs Wochen Unterricht im Szenario C (oder Quarantäne eines Kurses) oder
- i. d. R. vier Wochen vollständiger Unterrichtsausfall aufgrund besonderer Umstände
- Die angegebenen Zeitumfänge gelten, wenn sie insgesamt (addiert) vorliegen auch mit Unterbrechung. Das gilt aber nur für das laufende 3. Semester des Prüfungsjahrgangs 2021.
- Wenn eine dieser Bedingungen erfüllt ist, **kann** ein Antrag gestellt werden – **muss** aber **nicht**.
- Ausschlaggebend ist, ob abiturrelevante Inhalte nicht behandelt werden konnten und damit ein Nachteil für Schüler*innen gegeben wäre.
- Der Antrag kann – je nach schulischer Situation – für einzelne Kurse, einzelne Fächer oder Leisten oder für den gesamten Jahrgang gestellt werden. Für jedes Fach gelten eigene Regelungen, für das Fach Sport gilt gar ein gesonderter Erlass.
- Ein Antrag kann bereits jetzt, muss aber spätestens am 03.02.2021 gestellt werden.

Wer entscheidet, dass an meiner Schule dezentrales Abitur stattfindet?

Formal entscheidet die Schulleitung über die Notwendigkeit einer Antragsstellung, aufgrund des Antragsverfahrens aber unbedingt in Abstimmung mit dem Fachkollegium. Es wird angeraten, auch den Schulpersonalrat von Beginn an hinzuzuziehen, da bei Ausgleichmaßnahmen für die Prüfungsjahrgänge auch die Arbeitsleistung des gesamten Kollegiums berührt ist. Es wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- **1. Schritt:** Schulleitung und Schulpersonalrat sprechen darüber, ob und auf welche Fachgruppen zugegangen werden muss. Auch Entlastungsmöglichkeiten für die Betroffenen sollten erörtert werden.
- **2. Schritt:** Die betroffenen Fachobleute berufen eine Fachdienstbesprechung ein und prüfen, ob die für die Abiturprüfung relevanten Themen nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht in der gebotenen Tiefe unterrichtet wurden.
- **3. Schritt:** Schulleitung, Fachobleute und Schulpersonalrat sprechen darüber, ob die Defizite gemäß Erlass anders aufgefangen werden können.
- **4. Schritt:**
 - **A Die Defizite können aufgefangen werden:** Die Eltern und Schüler*innen werden entsprechend informiert.
 - **B Die Defizite können nicht aufgefangen werden:** Das Beantragungsverfahren wird unter Einbezug der betroffenen Fachlehrkräfte in Rücksprache mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) vorbereitet. Möglicherweise wird hierbei noch eine Alternativlösung gefunden.

Sprecht euch ab! Macht euch selbst ein Bild: Müssen dezentrale Prüfungen (wirklich) sein?



GEW-Ansprechpartner*innen bei weiteren Fragen

- „Schulhauptpersonalrat“
- „Schulbezirkspersonalrat Braunschweig“
- „Schulbezirkspersonalrat Hannover“
- „Schulbezirkspersonalrat Osnabrück“
- „Schulbezirkspersonalrat Lüneburg“

